Arbeitsanweisung

Nr. 11/2006

jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg

Geschäftszeichen:	
Gültigkeit ab:	**01.10.2016**
Gültigkeit bis:	**unbefristet**
Verteiler:	**alle Mitarbeiter/innen**
letzte Aktualisierung:	**10/2016**

Förderung beruflicher Weiterbildung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel 2

2. Grundsatz der Förderung der beruflichen Weiterbildung 2

3. Bildungsnotwendigkeit 3

4. Bildungsmaßnahmen 4

5. Arbeiten in VerBIS und coSach-NT (Kurzform) 6

6. Einlösung des Bildungsgutscheins 7

7. Notwendige Unterlagen für das B-Team 631 zur abschließenden Bearbeitung 8

1. Ziel

Förderung beruflicher Weiterbildung

Die Förderung beruflicher Weiterbildung ist auch weiterhin das adäquate Mittel, um strukturelle Probleme auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen.

Der Bedarf an beruflicher Weiterbildung sollte möglichst frühzeitig erkannt werden. Diese Arbeitsanweisung mit den zugehörigen Arbeitshilfen unterstützt den optimalen und effizienten Einsatz dieses Förderinstrumentes insbesondere zur Integration in den Arbeitsmarkt und damit Beendigung der Hilfebedürftigkeit unserer Kunden.

2. Grundsatz der Förderung der beruflichen Weiterbildung

- siehe § 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III

Grundsatz der Förderung

Berufliche Weiterbildung

- soll Bewerber mit fachlichen Defiziten qualifizieren
- ist notwendig, um eine nachhaltige Verbesserung der Einmündungschancen in den Arbeitsmarkt sowie eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen

Beratungspflicht der IFK

Es besteht Beratungspflicht der Integrationsfachkraft (IFK)/des Fallmanagers (FM) gegenüber dem Kunden.

Die Bildungsmaßnahmen und Bildungsträger müssen für eine Förderung zugelassen sein und die Maßnahmen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.

Die Dauer einer Bildungsmaßnahme

Die Dauer einer Bildungsmaßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. Dabei ist bei einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem **Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf** führt, gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung die **Ausbildungszeit um mindestens ein Drittel zu verkürzen**. Für nicht verkürzbare Weiterbildungsmaßnahmen muss die Finanzierung des letzten Drittels außerhalb der Arbeitsförderung abgesichert sein. Temporäre Sonderregelungen (wie z.B. § 131b SGB III für Altenpfleger) sind zu beachten. So hat i .d. R. der Träger der praktischen Ausbildung neben der Sicherung des Lebensunterhalts auch die Weiterbildungskosten der Maßnahme zu übernehmen.

Nicht den Zielen der Weiterbildungsförderung entsprechen

Nicht den Zielen der Weiterbildungsförderung entsprechen beispielsweise **Studiengänge**, die vom Grundsatz her den Schulgesetzen der Länder unterliegen oder für die eine Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Landes existiert und die grundsätzlich nach dem BAföG zu fördern sind. Ebenso wenig kann **Fremdsprachenunterricht**, der ohne bestimmte Zugangsvoraussetzung jedermann zugänglich ist, dem Erlernen der allgemeinen Umgangssprache dient und nicht an eine abgeschlossene Berufsausbildung oder übliche Berufserfahrung oder an beides anknüpft, gem. §§ 81ff. SGB III gefördert werden.

gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung

Das **Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit** (gem. § 81 Abs. 2 SGB III) für Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung (Förderung ggf. nach §§ 56 ff SGB III), außer wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies wird in der Regel bei Personen im Alter von Mitte 20 angenommen. Als berufliche Tätigkeit gelten alle beruflichen Tätigkeiten im In- und Ausland, auch Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst sowie Tätigkeiten im eigenen Haushalt, in dem mindestens eine weitere Person lebt. Wenn eine Förderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit dem Ziel eines anerkannten beruflichen Abschlusses beabsichtigt ist, tritt kein Ausschluss des § 7 Abs. 6 SGB II ein – ALG II wird also während der Dauer der FbW weitergezahlt.

3. Bildungsnotwendigkeit

Bildungsnotwendigkeit

- siehe § 16 (1) SGB II i.V.m. § 81 (1) und (2) SGB III

Die Weiterbildung muss notwendig sein:

- zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit
- zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit oder
- wegen fehlendem Berufsabschluss

d.h. mit einer Förderung müssen die individuellen Integrationschancen deutlich verbessert werden.

Bildungszielplanung

Orientierung bei der Umsetzung bildet die jährliche Bildungszielplanung.
Die Bildungszielplanung ist eine gesamtstädtische Planung der Agenturen für Arbeit in Berlin, der Jobcenter in Berlin unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, der HWK, der IHK des DGB und des UVB. Sie hat zum Ziel, dass die Angebote noch stärker an den Bedarfen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sind, um Integrationserfolge zu erhöhen.

\\Dst.baintern.de\dfs\922\Ablagen\D92210-Jobcenter-TS\INTEGRATION_UND_BERATUNG\FbW\Bildungszielplanung

Feststellung des Qualifizierungsbedarfs

Die Feststellung des Qualifizierungsbedarfs muss im Beratungsgespräch erfolgen.
Dabei gilt es, Qualifizierungsdefizite frühzeitig zu erkennen und entsprechende Schritte einzuleiten.

- Mit Hilfe des Profilings kann die Bildungsnotwendigkeit festgestellt und durch die Eingliederungsvereinbarung dokumentiert werden
- Mögliche Eignungsabklärungen vor Förderung durch Einschaltung der Fachdienste ÄD oder BPS

- siehe Ablagen Jobcenter → Integration Beratung → FbW → Prüfschema FbW

„Berufliche Rehabilitation“

Achtung: Wenn ein erlernter u/o angelernter Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann, ist immer die vorrangige Leistung „Berufliche Rehabilitation“ durch das Reha-Team der Agentur für Arbeit (AA) zu prüfen. Das Reha-Team der Agentur stellt fest, ob ein Reha-Fall gegeben ist und welcher Leistungsträger die Kosten trägt. Bei Zuständigkeit der AA als Reha-Träger wird ein Eingliederungsplan ausgearbeitet, der dann ggf. im Rahmen des SGB II umgesetzt wird.

4. Bildungsmaßnahmen

Förderung von Bildungsmaßnahmen

Eine Förderung von Bildungsmaßnahmen kann nur erfolgen, wenn die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.
- siehe § 16 (1) SGB II i.V.m. § 81 Abs. 1 SGB III -

Ab dem 01.01.2006 werden Bildungsmaßnahmen nur noch durch fachkundige Stellen (FKS) anerkannt.

- siehe Ablagen Jobcenter → Integration Beratung → FbW → Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) -

Gem. §§ 8 und 9 der AZWV werden durch die FKS Gruppenmaßnahmen zugelassen.
- siehe auch Übersicht über die fachkundigen Stellen→ coSach-NT→ FbW→ Maßnahmesuche→ “Für die Zulassung zuständig“→ Button Name „…“→ Liste der fachkundigen Stellen…-

Gruppenmaßnahme

Eine Gruppenmaßnahme umfasst mehr als 5 Schulungsteilnehmer, die eine Förderung nach SGB II/III erhalten.
Sobald der erste Bildungsgutschein (BGS) beim Träger vorgelegt wird, reicht der Träger einen Kurzfragebogen bei der Maßnahmeort - AA ein.

Dieser wird dort in coSach-NT erfasst und steht als Maßnahmebogen zur Verfügung. Eine Prüfung der Kostensätze durch die IFK/den FM ist nicht erforderlich.
- siehe auch HEGA 8/05 i.V.m. HEGA 11/05 -

bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses

Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit zuständige Stelle im Einzelfall (nur für Einzelpersonen) die Aufgaben einer fachkundigen Stelle wahrnehmen (§ 12 AZWV).

Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt vor, wenn:

- es sich um eine betriebliche Einzelmaßnahme (z.B. Umschulung) handelt oder
- die Teilnahme an einer nicht zugelassenen Gruppenmaßnahme gefördert werden soll, weil im Anschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Arbeitsaufnahme erwartet werden kann (Träger erwirkt keine Zulassung bei der FKS, weil das Maßnahmeangebot an sich nicht auf SGB geförderte Teilnehmer ausgerichtet ist) oder
- durch die Teilnahme an der Maßnahme eine effektivere und effizientere Integration in den Arbeitsmarkt erreicht werden kann, als durch die Teilnahme an einer zugelassenen Gruppenmaßnahme, z.B. wegen eines früheren Beginns.
-

besondere arbeitsmarktpolitische Interesse zu dokumentieren

Das besondere arbeitsmarktpolitische Interesse ist in VerBIS in den Beratungsvermerken zu dokumentieren.
Für die Zulassung nach §12 AZWV ist die Agentur am Wohnort des Kunden (SGB II/III) zuständig (derzeit Team 241 Agentur Berlin Süd - Silbersteinstr.).

- siehe HEGA 11/2005 -

darf insgesamt 5 Teilnehmer nicht überschreiten

Die Teilnahmekapazität der nach SGB II/III geförderten Teilnehmer darf insgesamt 5 Teilnehmer nicht überschreiten. Daher muss als Anlage zum Erhebungsbogen für berufliche Weiterbildung im Einzelfall BA I FW 217a eine Erklärung des Trägers vorgelegt werden.

- siehe Ablagen Jobcenter → Integration Beratung → FbW → Vordrucke → Vordruck Erklärung des Trägers –

Notwendige Unterlagen für die Anerkennung von Einzelfallmaßnahmen:

Notwendige Unterlagen für die Anerkennung von einzelmaßnahmen

- Erhebungsbogen für berufliche Weiterbildung im Einzelfall (BA I FW 217a) VerBIS → Dokumentenverwaltung → Neues Dokument erstellen → BK-Browser - Vordruck auswählen; (bei Rücklauf auf Originalunterschrift des Trägers achten)
- Schulungsvertrag (Unterschrift des TN und Trägers)
- Lehrplan/Curriculum
- ggf. Abtretungserklärung
- Anlage zum Erhebungsbogen (Erklärung des Trägers hinsichtlich TN - Kapazität max. 5)
- Ausdruck VerBIS → Termine und Dokumentation → Kundenhistorie mit Begründung des besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses beifügen
- Stellungnahme BA I FW 217b (Teil A) – Prüfung/ ggf. bei Überschreitung der Kostensätze ist eine Begründung notwendig

- siehe Ablagen Jobcenter → Integration Beratung → FbW → Bundeskostendurchschnittssätze (BDKS) Stand Juli 2005 –

Arbeiten ist VerBIS und coSach-NT

5. Arbeiten in VerBIS und coSach-NT (Kurzform)

- Beratungsvermerk in Kundenhistorie
- Aufgabe zum Ende der FbW
- Bildungsgutschein (BGS) über Maßnahmekatalog (Maßnahmen und Leistungen) buchen
  - Weiterbildung auswählen
  - Aufruf coSach-NT
- Bearbeitung des BGS in coSach-NT
- Zurück nach VerBIS
  - aktualisieren
- Bei Einlösung eines BGS ist auch über VerBIS zu coSach-NT zu gehen.

Wichtig: Bearbeitung eines BGS in VerBIS ist nur während einer Maßnahme möglich.

6. Einlösung des Bildungsgutscheins

Einlösung des Bildungsgutscheins

Nachdem der Kunde einen BGS erhalten hat, stellt sich häufig die Frage nach den Möglichkeiten der Einlösung.
Wichtig ist, dass der Kunde in die Lage versetzt wird, sich schnell und gut zu informieren.

- Im Rahmen der Neutralität darf der Bildungsgutschein nicht auf einen Träger beschränkt werden. Auch Empfehlungen auf Maßnahmen bestimmter Träger sind zu vermeiden. Listen zugelassener Maßnahmen können ausgehändigt werden. Sie können aus coSach-NT (FbW - Maßnahmesuche) aufgerufen und über BKB-Druck (Auswahl Exemplar für den Kunden) ausgedruckt werden.

Informationsmöglichkeiten über berufliche Weiterbildung

- Das Internet bietet eine Vielzahl von Informationsmöglichkeiten über berufliche Weiterbildung:

  - KURSNET (Intranet→Arbeitsmittel- z.B. auch Checkliste „Qualität berufliche Weiterbildung“ -)
  - BERUFEnet (Intranet→Arbeitsmittel): bietet Berufsinformationen bzw. spezielle Informationen für Weiterbildungssuchende)Verbindung zu KURSNET möglich
  - Informationen von Kammern, Verbänden, Institutionen z.B. Weiterbildungsdatenbank Berlin des Senates: www.wdb.de

Hilfestellung zur Auswahl des richtigen Angebots

Viele Kunden erwarten neben den Informationen zu Inhalten und Anbietern auch Hilfestellungen zur Auswahl des richtigen Angebotes.
Grundsätzlich sollte dem Kunden seine Eigenverantwortlichkeit verdeutlicht werden.
Dies schließt jedoch nicht aus, ihm allgemeine Hinweise zu geben, auf welche Punkte er bei der Auswahl des Trägers achten sollte, wie z.B.:

- Erscheinungsbild der Räumlichkeiten
- Referenzen
- Erfolg von Vormaßnahmen
- Form und Ablauf etwaiger Eignungsfeststellungen
- Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungen
- Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche
- Anteil hauptberuflicher Dozenten

7. Notwendige Unterlagen für das B-Team 631 zur abschließenden Bearbeitung

Notwendige Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung

Gruppenmaßnahmen:

- Fragebogen FbW (Erklärung über Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten usw.)
- Stellungnahme FbW
- Bildungsgutschein (BGS) Trägerausfertigung (Teilnahmebescheinigung des Bildungsträgers)
- Maßnahmebogen (anhand der Maßnahme - Nr. auf dem BGS des Bildungsträgers kann Maßnahme aufgerufen werden, indem der Maßnahmebogen in coSach-NT aufgerufen und ausgedruckt wird). Zulassung der Maßnahme und des Trägers somit nachvollziehbar.
- bei individueller Modulgestaltung bzw. lfd. Einstieg: Nachweis des Maßnahmeträgers über geplante Module, Teilnahmedauer, Kosten (Plan, Kalendarium usw.) und Rechnung.

Einzelmaßnahmen:

- Abweichend ist bei Einzelfallmaßnahmen zusätzlich zu den o.g. Unterlagen der Erhebungsbogen mit Anlage und Stellungnahme vom Team 041 OS der Agentur sowie der Schulungsvertrag beizufügen

Diese Unterlagen sind dem B-Team zeitnah und vollständig zu übergeben.

Berlin, den 24.10.2016

Anlagen

- Checkliste FbW

Zavlaris
Geschäftsführerin
Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg